

Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtbezirk Türkheim

vom 29. Oktober 1975,
geändert am 19. Dezember 2001, 20. März 2002, 18. Februar 2004
27. April 2005, 25. Juni 2008, 20. Juli 2011, 22.10.2014 und am 27.09.2017

Benutzungsordnung des Gemeinschaftshauses in Türkheim

1. Das Gemeinschaftshaus dient kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Bei der Vergabe der Halle haben städtische und Vereinsveranstaltungen Vorrang vor Privatveranstaltungen. Im Einzelfall können auch gewerbliche Veranstaltungen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Interessen der Stadt stehen, zugelassen werden. Eine Einzelfallprüfung bei einer gewerblichen Nutzung behält sich die Gemeinde vor.
2. Politische Veranstaltungen sind in den städtischen Räumlichkeiten nur zulässig, wenn ein entsprechender Ortsverband der jeweiligen Partei der Mieter und Veranstalter ist und den Medien (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) der Zutritt und die Berichterstattung gewährt werden.
3. Die Verwaltung und Vergabe erfolgt durch den Ortsvorsteher. Anträge auf Überlassung der Räume sind schriftlich oder mündlich beim Ortsvorsteher zu beantragen. Das Mietverhältnis für die Nutzung der Räume ist erst rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Mieter eine schriftliche Zusage über die Überlassung der Räume durch die Ortsverwaltung/Ortsvorsteher erhalten hat. Das Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis.
4. Der Zweck der Veranstaltung und die Gestaltung des Saales sind bei Antrag, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin, festzulegen. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
5. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, den die VermieterIn nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt Folgendes:
 - a. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis zu einem Monat vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Wochen vor deren Beginn an, so sind 30% des Mietbetrages zu entrichten.
 - c. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50% des Mietbetrages zu entrichten.
 - d. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an, so ist der volle Mietbetrag zu entrichten. Bei einer anderweitigen Vermietungsmöglichkeit entfällt der Mietbetrag.
6. Mit dem Antrag auf Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Ordnung an.

7. Pflichten des Mieters:

- a) Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung sind selbst einzuholen.
- b) Das Gesetz zum Schutz der Jugend und die Regeln zur Sperrzeit nach der GaststättenVO sind zu beachten.
- c) Es besteht Rauchverbot im gesamten Gebäude.
- d) Die eventuell erforderliche Feuersicherheitswache ist zu entschädigen.
- e) Bei allen Veranstaltungen ist die Garderobe zu benutzen. Soll sie bewacht werden, ist das Personal vom Mieter zu stellen.

8. Die VermieterIn ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) Die vereinbarte Kautions- oder Haftpflichtversicherung nicht fristgerecht entrichtet ist,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- c) die VermieterIn die Räume aus unvorhergesehenem wichtigen Grund für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck dringend benötigt (z.B. Katastrophenfall).

9. Die Küche ist nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Der Müll ist vom Mieter zu entsorgen. Auf den Tischen sind genügend Aschenbecher bereitzustellen. Der Veranstalter ist bei der Wahl seines Getränkelieferanten nicht gebunden. Der Ausschank der Biere einer Geislinger Brauerei ist wünschenswert.

10. Die Räume werden nur zu dem vertraglichen festgelegten Zweck vermietet. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume.

11. Die Räume und Einrichtungsgegenstände gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder Ortsvorsteher geltend macht.

12. Der Mieter ist verpflichtet, alle genutzten Räumlichkeiten (auch Küche und Toiletten) nach der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben.

13. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im gleichen Umfang verzichtet der Mieter auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rücktrittsansprüche gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.

14. Der Mieter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne, dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung entstehen.
15. Der Mieter haftet der VermieterIn für sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Schäden, sofern diese nicht durch die VermieterIn zu vertreten sind.
16. Die Gemeinde übernimmt für sämtliche von dritten Personen eingebrachte Gegenstände keine Haftung.
17. Bei einem groben Verstoß gegen diese Ordnung hat der Mieter auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde das Gemeinschaftshaus sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen.
18. Der Mieter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann keinen Schadenersatz verlangen.

Hausordnung

1. Die Ordnung im Gemeinschaftshaus überwacht der Beauftragte der Gemeinde (in der Regel der Ortsvorsteher/ Hausmeister). Seine Weisungen sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus. Beauftragten der Gemeinde ist stets unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
2. Bei Veranstaltungen müssen stets ein verantwortlicher Leiter und Aufsichtspersonen in der erforderlichen Anzahl anwesend sein. Bei Veranstaltungen hat der Mieter alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu treffen. Dazu hat er im Bedarfsfalle auf seine Kosten in ausreichender Anzahl Kassenpersonal, Eintrittskontrolleure, Platzanweiser und Hallenordner zu stellen.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Für die Veranstaltung in der Halle wird, wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften notwendig ist, eine Sicherheitswache der Feuerwehr auf Kosten des Veranstalters gestellt (siehe Anlage).
4. Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammenden Stoffen bestehen. Sie müssen so angebracht werden, dass sie die Rettungswege nicht einengen. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und sind gegebenenfalls durch brandschutztechnische Maßnahmen auszugleichen. Die Haftung übernimmt der Mieter. Ort und Befestigung der Dekoration ist mit dem Hausmeister/Ortsvorsteher abzustimmen. Das Benageln von Wänden, Fußböden und dergleichen ist nicht gestattet.
5. Gewerbsmäßiges Fotografieren in der Halle ist nur mit Genehmigung des Mieters gestattet.
6. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
7. Die vorhandene Bestuhlung von max. 281 Plätzen (Reihenbestuhlung 281 Plätze, Tischbestuhlung 203 Plätze) ist zu verwenden. Bei Veranstaltungen darf der Mieter nicht mehr als diese Eintrittskarten ausgeben. Dies gilt sinngemäß auch für private Veranstaltungen wie Familienfeiern usw. bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden. Bei einer Benutzung ohne Bestuhlung (Rockkonzert oder ähnliches) beträgt die maximale Besucherzahl 390 Personen (die Empore eingeschlossen).
8. Es besteht Rauchverbot im gesamten Gebäude.
9. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Die Verkehrssicherungspflicht (u.a. Räum- und Streupflicht) geht in der Zeit der Anmietung zu Lasten des Mieters. Sind bei einer regelmäßigen Nutzung der Halle durch Vereine und Gruppen außerplanmäßige Änderungen notwendig, müssen diese mit dem Ortsvorsteher abgestimmt werden.
11. Die Besucher des Jugendraumes können die Toiletten im Erdgeschoss des Gemeinschaftshauses bei jeder Veranstaltung ungehindert nutzen.

Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnen- und Umkleidebereich aufhalten, die für den Veranstaltungsablauf auf der Bühne benötigt werden.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne untersagt.
3. Alle eingebrachten Gegenstände, Gegenstände des Mieters und engagierter Künstler sind ordentlich zu lagern. Der Zugang zur Bühne und die notwendigen Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
4. Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg ist einzuhalten.
5. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht.

Miet- und Gebührenordnung

1. Für die Überlassung des Gemeinschaftshauses werden Entgelte nach der Entgeltordnung berechnet.
2. Der Ortsvorsteher kann eine Vorauszahlung (Kaution) in angemessener Höhe verlangen

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -

Entgeltordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtbezirk Türkheim**1. Gemeindesaal**

- | | |
|---|----------|
| a) Saalbenutzung ohne Küche bis 4 Stunden | 121,00 € |
| b) Saalbenutzung ohne Küche bis 6 Stunden | 169,00 € |
| c) Saalbenutzung ohne Küche über 6 Stunden | 205,00 € |
| d) Benutzung Küche einschl. Theke | 55,00 € |
| e) Benutzung Theke | 24,00 € |
| f) Energiekosten
außerhalb der Heizperiode (Okt. bis April) ermäßigt sich der Betrag
um ein Drittel | 78,00 € |
- g) Der Ortsvorsteher wird ermächtigt, die Entgelte bei Veranstaltungen sozialer, kirchlicher oder berufsständischer Organisationen bis zu 50 % zu ermäßigen. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Ortsverbände politischer Parteien.
Die Ermäßigung gilt auch für Veranstaltungen der vorgenannten Nutzer, die zur Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind.
Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für kirchliche Gruppierungen.
- h) Bei Benutzung für gewerbliche Zwecke (ausgenommen Musikveranstaltungen) werden die doppelten Sätze nach Buchstaben a) bis c) erhoben.
- i) Bei Vereinsfeiern von örtlichen Vereinen und Organisationen des Stadtbezirks Türkheim wird für die Saalbenutzung kein Entgelt nach Buchstaben a) bis c) erhoben. Die Energiekosten sind jedoch zu entrichten. Bei Vereinsfeiern mit Tanz werden die halben Sätze nach Buchstaben a) bis c) erhoben.
- j) Sofern der Stadt durch die Veranstaltung zusätzliche Reinigungskosten für die Räume entstehen, werden diese dem Veranstalter berechnet, sofern er die Reinigung nicht selbst vornimmt. In letzterem Fall wird die Art und Weise der erforderlichen Reinigung von der Stadt Geislingen bestimmt und überwacht.

Vereinsraum Gebäude Schulstraße 2

- | | |
|------------------|---------|
| a) Raumbenutzung | 48,00 € |
| b) Energiekosten | 11,00 € |

2. Schlachthanlage

1 Schwein	23,00 €
Mehrfachschlachtung an demselben Tag	12,00 €
1 Kuh oder Rind	23,00 €
1 Ferkel	10,00 €
Mehrfachschlachtung an demselben Tag	8,00 €
1 Kalb, Schaf, Ziege oder Reh	10,00 €
Mehrfachschlachtung an demselben Tag	8,00 €
Auswärtigenzuschlag pro Tier	8,00 €
Kühlraumbenutzung allein/Tag	12,00 €
Wursten bzw. Kesselbenützung (ohne Schlachtung)	12,00 €
Zuschlag für gewerbliche Schlachtung	
a) Geislinger Einwohner	8,00 €
b) Auswärtige	50 % des jeweiligen Entgelts

3. Waagena) Viehwaage

aa) 1 Stück Kleinvieh o. ä.	1,50 €
bb) 1 Stück Großvieh	2,50 €

b) Bodenwaage

aa) 1 Stück Großvieh	2,50 €
bb) 1 Bruttowiegung ohne Unterschied der Gewichtsmenge (die dazugehörige Tarawiegung) ist frei	3,00 €
cc) Sofern nur eine Nettowiegung durchgeführt wird, kostet sie	3,00 €